

Bundesbeschluss über Leistungen des Bundes an HIV-infizierte Hämophile und Bluttransfusionsempfänger und deren HIV-infizierte Ehegatten

vom 14. Dezember 1990

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 69 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. März 1990¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz und Höhe der Beiträge

¹ Hämophile und Bluttransfusionsempfänger, die durch kontaminierte Blutprodukte oder durch Transfusion von kontaminiertem Blut mit dem Human Immundeficiency Virus (HIV) infiziert worden sind, sowie deren HIV-infizierte Ehegatten, erhalten Beiträge des Bundes.

² Die Leistungen betragen für jeden HIV-Infizierten 50 000 Franken.

Art. 2 Weitere beitragsberechtigte Personen

¹ Ist die infizierte Person gestorben, bevor sie eine Leistung nach Artikel 1 erhalten hat, so sind diejenigen Personen beitragsberechtigt, welchen durch den Tod oder aus der Pflege und Betreuung der infizierten Person Kosten entstanden sind oder noch entstehen.

² Entschädigt werden die ausgewiesenen Kosten bis zum Betrag von höchstens 50 000 Franken.

Art. 3 Verfahren

Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Feststellung der Beitragsberechtigung und für die Auszahlung der Beiträge.

Art. 4 Rechtsschutz

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege²⁾.

¹⁾ BBl 1990 II 225

²⁾ SR 173.110

Art. 5 Rückerstattung

Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurückerstattet werden.

Art. 6 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich in einem Beitragsgesuch unwahre oder täuschende Angaben macht, wird mit Haft oder Busse bestraft, sofern nicht eine schwerere strafbare Handlung vorliegt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 1000 Franken.

³ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Art. 7 Vollzug

Der Bundesrat vollzieht diesen Beschluss.

Art. 8 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Der Beschluss gilt während fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten.

Nationalrat, 14. Dezember 1990

Der Präsident: Bremi

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 14. Dezember 1990

Der Präsident: Affolter

Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 28. Dezember 1990¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 28. März 1991

3790

¹⁾ BBl 1990 III 1781

Bundesbeschluss über Leistungen des Bundes an HIV-infizierte Hämophile und Bluttransfusionsempfänger und deren HIV-infizierte Ehegatten vom 14. Dezember 1990

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1990
Date	
Data	
Seite	1781-1782
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 647

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.